

## **Corona-Verordnung des Kultusministeriums BW vom 16.August 2021, für Berufliche Schulen.**

In der Corona-Verordnung wurden die bisherigen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens weitgehend zurückgenommen. An deren Stelle treten „Basisschutzmaßnahmen“ mit geringer Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, d. h. Personen, die weder gegen Covid-19 geimpft, noch von Covid-19 genesen sind. Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen.

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin unser Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen. Daraus haben sich Änderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung ergeben:

Welche Schutzmaßnahmen gelten fort?

Für die Schulen und Schulkindergärten gilt weiterhin die bisherige Testobliegenheit.

Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen).

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht.

Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten,

in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,

o beim Essen und Trinken, in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,

für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz

im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern

zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person

dienen, mindestens alle 20 Minuten zu lüften gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch

CO<sub>2</sub>-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten

bestehen. Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von

von 1,5 Metern einzuhalten.

Was gilt bei einem positiven Coronafall?

Ein weiterer wichtiger Baustein dieser Strategie ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt.

An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf

Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest. Darüber

hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder

Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen

nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.

Dies gilt entsprechend für die Kinder von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Diese

Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen

fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.